

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und § 41 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 20.09.2010 folgende Abgabensatzung beschlossen:

- Incl. 1. Änderungssatzung - Inkrafttreten am Tage nach Bekanntmachung (31.01.2013)**
- Incl. 2. Änderungssatzung vom 13.07.2015 - Inkrafttreten am Tage nach Bekanntmachung (14.08.2015)**
- Incl. 3. Änderungssatzung vom 19.06.2017 - Inkrafttreten am Tage nach Bekanntmachung (06.07.2017)**
- Incl. 4. Änderungssatzung vom 22.03.2021 - Inkrafttreten am 01.04.2021**
- Incl. 5. Änderungssatzung vom 14.11.2022 - Inkrafttreten am 01.01.2023**
- Incl. 6. Änderungssatzung vom 18.12.2023 - Inkrafttreten am 01.01.2024**

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4 Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteter Antrag ist die Samtgemeinde Gellersen berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

### **§ 5 Nichtausübung eines Nutzungsrechtes**

Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

## § 6 Gebühren

<b>1. Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Särgen</b>		Gebühr
<b>1.1 Einzel-Wahlgrab für Kinder</b> 1 Sarg für Kinder bis fünf Jahre, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich		340 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		17 €
<b>1.2 Einzel-Wahlgrab</b> 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich		1.240 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		49 €
<b>1.3 Einzel-Wahlgrab im Memoriam-Garten</b> 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich		1.240 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		49 €
<b>1.4 Einzel-Wahlgrab in besonderer Lage an der Eiche (Sarg)</b> 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich		2.480 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		99 €
<b>1.5 Familien-Wahlgrab (1 Platz)</b> 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Familiengrab beinhaltet mindestens 4 Wahlgräber, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich		1.150 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		46 €
<b>1.6 Einzel-Rasenreihengrab</b> 1 Sarg, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich		1.950 €/Stelle
Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr		325 €
<u>Zusätzliche Wahlmöglichkeiten:</u>		
a) Lochbohrung für Steckvase		84,00 €
b) Pflanzrahmen für Liegeplatte		290,00 €
c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte		870,00 €
d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte		1.055,00 €
<b>1.7 Doppel-Rasenreihengrab</b> 2 Särge, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich		3.450 €/Stelle
Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr		405,00 €
<u>Zusätzliche Wahlmöglichkeiten:</u>		
a) Lochbohrung für Steckvase		84,00 €
b) Pflanzrahmen für Liegeplatte		300,00 €
c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte		1.010,00 €
d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte		1.215,00 €
<u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u>		
1. Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 25 Jahren bei Belegung der zweiten Grabstelle		138 €/Jahr
2. Zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift		355 €
3. Zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Stütze und Unterplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift		565 €
<b>2. Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Urnen</b>		Gebühr
<b>2.1 Urnenwahlgrab</b> Bis zu 4 Urnen einer Familie, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich		910 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		45 €
<b>2.2 Einzel-Urnenreihengrab im Memoriam-Garten</b> 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich		630 €/Stelle
Verlängerung pro Jahr:		31 €

<b>2.3 Doppel-Urnenwahlgrab im Memoriam-Garten</b>	Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle kann gewählt werden, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	860 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	45 €
<b>2.4 Einzel-Urnenrasenreihengrab</b>	1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 €/Stelle
	Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	325 €
	<u>Zusätzliche Wahlmöglichkeiten:</u>	
	a) Lochbohrung für Steckvase	84 €
	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	290 €
	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	870 €
	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.055 €
<b>2.5 Doppel-Urnenrasenreihengrab</b>	Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich nicht möglich	1.360 €/Stelle
	Rasenliegeplatte mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr	405 €
	<u>Zusätzliche Wahlmöglichkeiten:</u>	
	a) Lochbohrung für Steckvase	84 €
	b) Pflanzrahmen für Liegeplatte	300 €
	c) Stütze und rasenbündiger Unterplatte für Liegeplatte	1.010 €
	d) Stütze und rasenbündiger Unterplatte und Pflanzrahmen für Liegeplatte	1.215 €
	<u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u>	
	1. Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung zweiter Grabstelle	68 €/Jahr 355 €
	2. zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neutönung der vorhandenen Inschrift	455 €
	3. zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Pflanzrahmen (einmalig)	565 €
	4. zuzüglich Ergänzung der Rasenliegeplatte mit Stütze und Unterplatte (einmalig) einschließlich Nachbeschriftung, Reinigung und Neueintönung der vorhandenen Inschrift	
<b>2.6 Einzel-Urnengrab im Heidelbeerfeld</b>	1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	740 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr	37 €
<b>2.7 Einzel-Baumurnengrab</b>	1 Urne an einem Baum, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Namensplakette enthalten, Verlängerung nicht möglich	1.000 €/Stelle
<b>2.8 Einzel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche</b>	1 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Namensplakette enthalten, Verlängerung nicht möglich	1.700 €/Stelle
<b>2.9 Anonymes Urnengrab</b>	1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Keine Trauerfeier am Grab möglich, Grabstelle wird durch Verwaltung vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	280 €/Stelle
<b>3. Benutzung der Friedhofskapellen</b>		Gebühr
<b>3.1 Benutzung der Friedhofskapelle</b>		190 €
<b>3.2 Benutzung der Gutskapelle in Heiligental für eine Trauerfeier</b>		190 €
<b>3.3 Benutzung der Gutskapelle für andere Zwecke (z. B. Standesamtliche Trauungen, Veranstaltungen)</b>	Nutzungsdauer: 2 Stunden	290 €
<b>4. Begräbnisgebühren (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle)</b>		Gebühr
<b>4.1 Für eine Kindergrabstelle</b>		330 €
<b>4.2 Für eine Wahlgrabstelle</b>		440 €
<b>4.3 Für eine Urnengrabstelle</b>		180 €
<b>4.4 Für eine anonyme Urnengrabstelle</b>		160 €
<b>4.5 Für eine Rasenreihengrabstelle</b>		540 €

<b>4.6 Zuschläge für besondere Ereignisse</b>		
a. Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 15cm Tiefe		30%
b. Bei Beisetzung oder Trauerfeier am Samstag		20%
c. Kostenzuschlag für unvorhergesehene Arbeiten (nur auf Anforderung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung)	30 € pro angefangene 15 Minuten	

<b>5. Sonstige Leistungen</b>		
<b>5.1 Umbettung</b>		Tatsächlicher Aufwand
<b>5.2 Einebnen von Grabstellen</b>		Tatsächlicher Aufwand
Entfernen des Grabmals, des Fundaments, der Umrandung und der Bepflanzung		
<b>5.3 Vorzeitige Einebnung einer Grabstelle</b>		
a. Gebühr für die vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle		35 €
b. Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Einebnung		40,75 €
<b>5.4 Grabmalgenehmigung</b>		
Prüfung der satzungsmäßigen Aufstellung des Grabsteines sowie die jährlich durchzuführenden Standsicherheitsüberprüfungen durch den Friedhofsträger		40,75 €

## § 7 Sonstiges

Für besondere Leistungen, die in § 6 nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen außer Kraft.

Reppenstedt, den 14.10.2010

Röttgers  
Samtgemeindebürgermeister